

TLR: Reifenkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/740), erklärt

Die Reifenkennzeichnungsverordnung verpflichtet Lieferanten, Händler und Fahrzeuglieferanten, jeden C1-, C2- und C3-Reifen im EU-Markt mit dem EU-Reifenlabel zu Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und Rollgeräusch zu versehen, in EPREL zu erfassen und beim Verkauf zu zeigen. Sie gilt seit dem 1. Mai 2021 unverändert.

Überprüft am 25. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2020/740	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	25. Juni 2020	Gilt ab	1. Mai 2021
Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Verordnung durch: Art. 12 Abs. 1 erklärt die Verordnung (EU) 2019/1020 auf die erfassten Reifen für anwendbar, Art. 11 Abs. 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre Behörden regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen der Verkaufsstellen durchführen zu lassen, und Art. 12 Abs. 3 verlangt, dass die nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgestellten nationalen Marktüberwachungsstrategien Maßnahmen zur Durchsetzung der Reifenkennzeichnung enthalten; die Kommission fördert die Zusammenarbeit über die Verwaltungskooperationsgruppe für die Reifenkennzeichnung, und die Behörden können die Kosten der Dokumentenprüfung und der physischen Produktprüfung nach Art. 12 Abs. 4 von einem nicht konformen Lieferanten zurückfordern.	CELEX	32020R0740

Wichtige Termine

1. Juli 2012	Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, die Lieferanten- und Händlerpflichten des ersten EU-Reifenlabels, gelten nicht für vor diesem Datum hergestellte Reifen	Art. 15
1. November 2012	Die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 gilt; sie ist der Rechtsakt, den die Verordnung (EU) 2020/740 ersetzt	Art. 16
25. Mai 2020	Die Verordnung (EU) 2020/740 wird vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Rechtsgrundlage von Art. 114 und Art. 194 Abs. 2 AEUV erlassen	Titel, Bezugsvermerke und Unterschriftenblock nach /
25. Juni 2020	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 177 vom 5. Juni 2020; Lieferanten können ab diesem Datum bereits in Verkehr gebrachte Reifen freiwillig in die Produktdatenbank eintragen	Art. 5 Abs. 3, Art. 18 und der Amtsblatt-Verweis
27. Juli 2020	Erste Berichtigung veröffentlicht im ABL. L 241; EUR-Lex verzeichnet sie als Berichtigung der deutschen, englischen und italienischen Sprachfassung, und die konsolidierte Fassung listet sie als C1	Liste der Berichtigungen im Kopfbereich
30. April 2021	Die im ABL. L 147 veröffentlichte Berichtigung korrigiert den Titelblock des Rechtsakts, der nun den Zusatz Text von Bedeutung für den EWR trägt; sie ist als C2 in die konsolidierte Fassung eingearbeitet	C2-Kennzeichnungen im Titelblock
1. Mai 2021	Die Verordnung (EU) 2020/740 gilt, und die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wird aufgehoben; ab diesem Datum müssen Lieferanten die Angaben nach Anhang VII in die Produktdatenbank eintragen, bevor sie einen nach diesem Datum hergestellten Reifen in Verkehr bringen, und die Mitgliedstaaten mussten der Kommission ihre Sanktions- und Durchsetzungsregeln mitteilen	Art. 5 Abs. 1, Art. 11 Abs. 5, Art. 17 und Art. 18
28. Oktober 2021	Die im ABL. L 382 veröffentlichte Berichtigung korrigiert die Formatvorgaben des Anhangs II für das Label, darunter die Verdana- und Calibri-Schriftgrößen, die Pfeilumrisse und die Piktogrammabmessungen; sie ist als C3 in die konsolidierte Fassung eingearbeitet	C3-Kennzeichnungen in Anhang II Nummer 2.2
30. November 2021	Frist für Lieferanten, die Angaben nach Anhang VII für zwischen dem 25. Juni 2020	Art. 5 Abs. 2

und dem 30. April 2021 hergestellte Reifen in die Produktdatenbank einzutragen

26. Juni 2022	Frist, bis zu der die Kommission delegierte Rechtsakte mit Informationspflichten für runderneuerte Reifen in den Anhängen erlassen sollte, sofern eine geeignete Prüfmethode verfügbar war; ein solcher delegierter Rechtsakt wurde nicht erlassen, sodass runderneuerte Reifen weiterhin keinen Kennzeichnungspflichten unterliegen	Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2
6. Juli 2022	Die Verordnung (EG) Nr. 661/2009, auf die Art. 3 Nr. 1 für die Reifenklassen C1, C2 und C3 und Anhang I Teil C für die Rollgeräusch-Grenzwerte verweist, wird ab ihrem Geltungsbeginn durch die Verordnung (EU) 2019/2144 aufgehoben; Verweise auf sie gelten als Verweise auf diese Verordnung	Art. 18 Abs. 1 und 2 und Art. 19
17. Februar 2024	Die Verordnung (EU) 2022/2065, das Gesetz über digitale Dienste, gilt und streicht die Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG; der Verweis in Art. 8 auf einen Diensteanbieter nach Art. 14 dieser Richtlinie gilt als Verweis auf Art. 6 des Gesetzes über digitale Dienste	Art. 89 und Art. 93 Abs. 2
1. Juni 2025	Frist für die Kommission, die Verordnung zu bewerten und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht zu erstatten, unter anderem über die Kosten und den Nutzen einer verpflichtenden unabhängigen Drittprüfung der Labelangaben	Art. 15
25. Juni 2025	Ende des ersten Fünfjahreszeitraums der delegierten Befugnisse der Kommission nach Art. 13, der stillschweigend um einen gleich langen Zeitraum verlängert wird, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht widerspricht	Art. 14 Abs. 2
1. Juli 2025	Die dänische Bekanntmachung Nr. 787 vom 18. Juni 2025 tritt in Kraft: Die Befugnisse des Verkehrsministers zur Marktüberwachung und zu den Kennzeichnungspflichten für verkehrsbezogene Produkte nach § 8 c des Produktgesetzes werden von Færdselsstyrelsen ausgeübt, die auch die Fahrzeuggenehmigungs- und -prüfaufgaben wahrnimmt	§ 5, § 11 und § 21
8. Januar 2026	Das dänische Produktgesetz wird als LBK nr. 22 vom 8. Januar 2026 konsolidiert und listet die Verordnung (EU) 2020/740 als	§ 2, stk. 1, nr. 32 und 33, § 4, nr. 5 und 6, und § 9

Produktbereich Nr. 33 und die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 als Nr. 32, beide als verkehrsbezogene Produkte; Sikkerhedsstyrelsen ist seit Januar 2026 die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen, der Kontrollbehörde nach § 9

24. Juni 2026

Die Kommission nimmt COM(2026) 565 final an, einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und der Verordnung (EU) 2020/740 zur Vereinfachung und zu digitalen Optionen, zusammen mit den Durchführungsberichten nach Art. 19 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und Art. 15 dieser Verordnung; der Vorschlag ist kein geltendes Recht und ändert nichts, bis er angenommen ist

Begründung, Abschnitte 1 und 3, und Art. 2

Pflichten nach Rolle

Lieferant: in der Union niedergelassener Hersteller

- Jeden Reifentyp mit den Methoden des Anhangs I prüfen und einstufen: den Rollwiderstandsbeiwert in N/kN nach Anhang 6 der UNECE-Regelung Nr. 117, abgeglichen mit dem Laborabgleichverfahren des Anhangs V, eingestuft von A bis E auf der klassenspezifischen Skala; den Nasshaftungsindex G nach Anhang 5 der UNECE-Regelung Nr. 117, berechnet als gemessener Index G(T) minus 0,03 und von A bis E eingestuft; den externen Rollgeräuschwert N in dB(A) nach Anhang 3 der UNECE-Regelung Nr. 117, in ganzen Dezibel angegeben und eingestuft als Klasse A, wenn N bei oder unter dem Grenzwert LV minus 3 liegt, als Klasse B, wenn N über LV minus 3 und bei oder unter LV liegt, und als Klasse C, wenn N über LV liegt; die Schneegriffigkeit nach Anhang 7 der UNECE-Regelung Nr. 117; und die Eisgriffigkeit anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer, dem Stand der Technik entsprechender Methoden. Gehört ein Reifentyp mehreren Klassen an, ist die Einstufungsskala der höchsten Klasse zu verwenden.

Art. 9 und Anhang I Teile A bis E, Anhang II Nummern 1.2 bis 1.5 und 2.2, und Anhang V

- Jedem in Verkehr gebrachten C1-, C2- und C3-Reifen kostenlos entweder ein einzelnes Aufkleberlabel nach Anhang II und ein Produktdatenblatt beifügen oder je Charge von einem oder mehreren gleichen Reifen ein gedrucktes Label und Produktdatenblatt bereitstellen. Das Label trägt den QR-Code, den Handelsnamen oder die Marke, die Reifentypkennung, die Größenbezeichnung mit Tragfähigkeitskennzeichen und Geschwindigkeitssymbol nach UNECE-Regelung Nr. 30 oder Nr. 54, die Reifenklasse C1, C2 oder C3, die Piktogramme, Skalen und Klassen für Kraftstoffeffizienz und Nasshaftung im oberen Teil sowie im unteren Teil das Piktogramm, den Wert und die Klasse für das Rollgeräusch, die Piktogramme für Schnee- und Eisgriffigkeit, sofern der Reifen dafür geeignet ist, und die Seriennummer 2020/740; die Mindestgröße beträgt 75 mm breit und 110 mm hoch auf 100 Prozent weißem Hintergrund in Verdana und Calibri mit den Farbcodes des Anhangs II.

Art. 4 Abs. 1 und Anhang II Nummern 1 und 2

- Die Angaben nach Anhang VII in die Produktdatenbank eintragen, bevor ein nach dem 1. Mai 2021 hergestellter Reifen in Verkehr gebracht wird: im öffentlichen Teil den Handelsnamen oder die Marke, Adresse, Kontaktdaten und rechtliche Identifikation, die Reifentypkennung, das Label in elektronischer Form, die Klassen und weitere Labelparameter sowie die Parameter des Produktdatenblatts; im Konformitätsteil die Kennungen aller bereits in Verkehr gebrachten gleichwertigen Reifentypen, eine allgemeine Beschreibung mit Abmessungen, Tragfähigkeitsindex und Geschwindigkeitskategorie, die Prüf-, Einstufungs- und Messprotokolle für die Parameter des Anhangs I, besondere Vorsichtsmaßnahmen für Montage, Einbau, Wartung oder Prüfung sowie die gemessenen technischen Parameter und die damit durchgeführten Berechnungen. Einen Reifen, dessen labelrelevante oder datenblattrelevante Eigenschaften sich ändern, als neuen Reifentyp behandeln, in der Datenbank vermerken, wenn ein Reifentyp nicht mehr in Verkehr gebracht wird, und die Angaben im Konformitätsteil fünf Jahre nach Inverkehrbringen der letzten Einheit aufbewahren.

Art. 5 Abs. 1, 6 und 7, und Anhang VII

- Die Angaben nach Anhang VII in die Produktdatenbank eintragen, bevor ein nach dem 1. Mai 2021 hergestellter Reifen in Verkehr gebracht wird: den öffentlichen Teil (Ihre Kennung, die Reifentypkennung, das elektronische Label, die Klassen und die Datenblattparameter) und den Konformitätsteil (gleichwertige Typen, Beschreibung, Prüfprotokolle, gemessene Parameter und Berechnungen). Art. 5 Abs. 1 und Anhang VII

- Einen Reifen, dessen labelrelevante oder datenblattrelevante Eigenschaften sich ändern, in der Datenbank als neuen Reifentyp behandeln, und in der Datenbank vermerken, wenn ein Reifentyp nicht mehr in Verkehr gebracht wird. Art. 5 Abs. 6

- Die Angaben im Konformitätsteil fünf Jahre nach Inverkehrbringen der letzten Einheit des Reifentyps aufbewahren. Art. 5 Abs. 7
- Der zuständigen nationalen Behörde — ein Begriff, den Art. 4 Abs. 5 durch Verweis auf die „nationale Behörde“ nach Art. 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) 2018/858 definiert — vor dem Inverkehrbringen des Reifentyps die zur Bestimmung der Klassen verwendeten Werte, alle zusätzlichen auf dem Label erklärten Leistungsangaben und das Label selbst übermitteln, damit die Behörde die Richtigkeit des Labels prüfen kann; eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen bis zur Eintragung in die Datenbank innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung einer Marktüberwachungsbehörde zur Prüfung bereithalten und Typgenehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage weitere benötigte Informationen bereitstellen. Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 4 und 5, und Art. 11 Abs. 3
- Vor dem Inverkehrbringen des Reifentyps der zuständigen nationalen Behörde die zur Bestimmung der Klassen verwendeten Werte, alle zusätzlichen auf dem Label erklärten Leistungsangaben und das Label selbst übermitteln, damit die Behörde die Richtigkeit des Labels prüfen kann. Art. 4 Abs. 5
- Bis zur Eintragung in die Datenbank eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen bereithalten, die innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung einer Marktüberwachungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden kann. Art. 5 Abs. 4
- Typgenehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage jede weitere benötigte Information bereitstellen. Art. 5 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 3
- Das Label im eigenen Verkauf und Marketing anzeigen: im Fernabsatz das Label in der Nähe der Preisangabe in einer der Vorgabe des Anhangs II angemessenen Größe zeigen und das Produktdatenblatt zugänglich machen, auch auf Anfrage in gedruckter Form; das Label in jeder visuellen Werbung für einen bestimmten Reifentyp und, wenn die Werbung einen Preis nennt, in dessen Nähe zeigen, wobei online eine geschachtelte Anzeige zulässig ist; und das Label sowie die Angaben nach Anhang IV in jedem technischen Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp anzeigen, mit Angabe der Bandbreite vom leistungsschwächsten bis zum leistungsstärksten Typ, wenn eine Reifenfamilie je nach Abmessung unterschiedlich eingestuft ist. Art. 4 Abs. 2, 3 und 4, und Anhang IV Nummern 1 und 2
- Auf der eigenen Website einen Link zur der Verordnung gewidmeten Kommissionsseite, eine Erklärung der Label-Piktogramme sowie die Hinweise veröffentlichen, dass die tatsächliche Kraftstoffersparnis und Verkehrssicherheit stark vom Fahrverhalten abhängen, dass umsichtiges Fahren den Kraftstoffverbrauch erheblich senken kann, dass der Reifendruck regelmäßig geprüft werden muss, um Kraftstoffeffizienz und Nasshaftung zu optimieren, und dass Bremswege stets eingehalten werden müssen; gegebenenfalls zusätzlich den Hinweis veröffentlichen, dass Eisgriffreifen für Eis und festen Schnee ausgelegt sind und unter weniger strengen Bedingungen, insbesondere bei Nasshaftung, Handling und Verschleiß, suboptimal abschneiden können. Anhang IV Nummern 3 und 4
- Die Richtigkeit jedes bereitgestellten Labels und Produktdatenblatts sicherstellen und keine anderen Label, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anzeigen, die nicht der Verordnung entsprechen und geeignet wären, Endnutzer über die Parameter des Anhangs I irreführen oder zu verwirren, oder die das EU-Reifenlabel nachahmen. Mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um jede selbst zu verantwortende Nichtkonformität zu beheben, aus eigener Initiative oder auf Verlangen. Art. 4 Abs. 6, 8, 9 und 10
- Die Richtigkeit jedes bereitgestellten Labels und Produktdatenblatts sicherstellen und keine anderen Label, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anzeigen, die Endnutzer über die Parameter des Anhangs I irreführen oder verwirren könnten oder die das EU-Reifenlabel nachahmen.

Art. 4 Abs. 6, 9 und 10

- Mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um jede selbst zu verantwortende Nichtkonformität zu beheben, aus eigener Initiative oder auf Verlangen.

Art. 4 Abs. 8

Lieferant: Einführer

- Als Einführer, der Reifen aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt, sind Sie Lieferant, sodass die Art. 4 und 5 vollständig für Sie gelten: das Label und Produktdatenblatt bei jedem Reifen oder jeder Charge, der Datenbankeintrag vor dem Inverkehrbringen, die Übermittlung der Werte und des Labels an die zuständige nationale Behörde, die Richtigkeit sowie die Pflichten im Fernabsatz, in der Werbung und im Werbematerial und die Website-Hinweise. Es gibt keine reduzierte Einführerregelung und keine reine Prüffrolle in dieser Verordnung. Art. 3 Nr. 13 und 15, Art. 4 und Art. 5
- Die Prüf- und Einstufungsergebnisse nach Anhang I, den Laborabgleich nach Anhang V für den Rollwiderstand und die Konformitätsdaten nach Anhang VII vom Hersteller einholen, bevor Sie den Reifentyp in Verkehr bringen, da Sie die Protokolle, gemessenen technischen Parameter und Berechnungen in den Konformitätsteil der Datenbank eintragen und der Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen zugänglich machen können müssen, bis dies geschehen ist. Art. 5 Abs. 1 und 4, Anhang V und Anhang VII Nr. 2
- Die Reifen vor der Einfuhr anhand von Art. 2 prüfen: Die acht Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2 bedeuten, dass keine Pflichten entstehen, runderneuerte Reifen unterliegen keinen, bis die Kommission die delegierten Rechtsakte erlässt, und gebrauchte Reifen sind nur erfasst, wenn sie aus einem Drittland eingeführt werden, wodurch ein eingeführter Gebrauchtreifen ein voll kennzeichnungspflichtiges Produkt ist, während derselbe innerhalb der Union gehandelte Reifen es nicht ist.

Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Buchstabe h

- Den Datenbankeintrag aktuell halten: einen geänderten Reifentyp als neuen Typ registrieren, in der Datenbank vermerken, wenn Sie einen Reifentyp nicht mehr in Verkehr bringen, die Angaben im Konformitätsteil fünf Jahre nach Inverkehrbringen der letzten Einheit aufbewahren und zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellte, weiterhin in Verkehr gebrachte Reifen eintragen, die bis zum 30. November 2021 einzutragen waren. Art. 5 Abs. 2, 6 und 7
- Den Datenbankeintrag aktuell halten: einen geänderten Reifentyp als neuen Typ registrieren, vermerken, wenn Sie einen Reifentyp nicht mehr in Verkehr bringen, und zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellte, weiterhin in Verkehr gebrachte Reifen eintragen. Art. 5 Abs. 2 und 6
- Die Angaben im Konformitätsteil fünf Jahre nach Inverkehrbringen der letzten Einheit des Reifentyps aufbewahren. Art. 5 Abs. 7
- Mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und unverzüglich Maßnahmen zur Behebung selbst zu verantwortender Nichtkonformität ergreifen; sich auf die Prüfung nach Anhang VI vorbereiten, bei der zunächst ein Reifen oder Reifensatz geprüft wird und bei einem Fehlschlag drei weitere Reifen oder Sätze geprüft werden, und damit rechnen, die Kosten der Dokumenten- und physischen Produktprüfung zu tragen, wenn eine Nichtkonformität festgestellt wird.

Art. 4 Abs. 8, Art. 10, Art. 12 Abs. 4 und Anhang VI

Lieferant: Bevollmächtigter eines Herstellers außerhalb der EU

- Im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dessen Pflichten aus der Verordnung handeln; ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und bringen Sie die Reifen in der Union in Verkehr, sind Sie der Lieferant und tragen für diese Reifen die Pflichten der Art. 4 und 5. Art. 3 Nr. 14 und 15
- Im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dessen Pflichten aus der Verordnung handeln. Art. 3 Nr. 14
- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und bringen Sie die Reifen in der Union in Verkehr, sind Sie der Lieferant und tragen für diese Reifen die Pflichten der Art. 4 und 5. Art. 3 Nr. 15
- Die Reifentypen unter Ihrer eigenen Kennung als Lieferant in der Produktdatenbank registrieren, mit Handelsname oder Marke, Adresse, Kontaktdaten und rechtlicher Identifikation im öffentlichen Teil, und den Konformitätsteil mit Prüfprotokollen, gemessenen Parametern und Berechnungen vollständig halten. Art. 5 Abs. 1 und Anhang VII
- Die zur Bestimmung der Klassen verwendeten Werte, alle zusätzlich erklärten Leistungsangaben und das Label der zuständigen nationalen Behörde vor dem Inverkehrbringen der Reifentypen übermitteln und Anfragen von Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden beantworten.
Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 5
- Die zur Bestimmung der Klassen verwendeten Werte, alle zusätzlich erklärten Leistungsangaben und das Label der zuständigen nationalen Behörde vor dem Inverkehrbringen der Reifentypen übermitteln.
Art. 4 Abs. 5
- Anfragen von Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden nach weiteren Informationen beantworten. Art. 5 Abs. 5
- Technische Unterlagen auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedstaaten oder zuständigen nationalen akkreditierten Stellen zugänglich machen, mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und unverzüglich Maßnahmen zur Behebung selbst zu verantwortender Nichtkonformität ergreifen.
Art. 4 Abs. 7 und 8

Reifenhändler: Großhändler, Einzelhändler, Werkstatt oder Online-Shop

- Am Verkaufsort sicherstellen, dass ausgestellte Reifen das Aufkleberlabel des Lieferanten nach Anhang II deutlich sichtbar und vollständig lesbar tragen und dass das Produktdatenblatt verfügbar ist, auch auf Anfrage in gedruckter Form; bei einem Reifen aus einer Charge gleicher Reifen das gedruckte Label dem Endnutzer vor dem Verkauf zeigen und deutlich sichtbar in der Nähe des Reifens anbringen, mit verfügbarem Produktdatenblatt. Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und b
- Sind die zum Verkauf angebotenen Reifen für den Endnutzer beim Kauf nicht sichtbar — der Normalfall in einer Werkstatt oder einem Lagerverkauf —, dem Endnutzer vor dem Verkauf eine Kopie des Reifenlabels aushändigen. Art. 6 Abs. 4
- Bei Reifen, die im Internet verkauft oder angeboten werden, das Reifenlabel in der Nähe der Preisangabe anzeigen, deutlich sichtbar, lesbar und im Verhältnis zur in Anhang II Nummer 2.1 festgelegten Größe, und das Produktdatenblatt zugänglich machen; eine geschachtelte Anzeige des Labels für einen bestimmten Reifentyp ist zulässig. Art. 6 Abs. 7
- Im papierbasierten Fernabsatz das Reifenlabel zeigen und Endnutzern den Zugang zum Produktdatenblatt über eine frei zugängliche Website und auf Anfrage in gedruckter Form ermöglichen; im Telemarketing-Fernabsatz Endnutzern die Klasse jedes Labelparameters mitteilen und ihnen sagen, dass sie das Label und das Produktdatenblatt über eine frei zugängliche Website und durch Anfrage einer gedruckten Kopie erhalten können. Art. 6 Abs. 5 und 6
- Das Reifenlabel in jeder visuellen Werbung für einen bestimmten Reifentyp zeigen und, wenn die Werbung einen Preis nennt, in dessen Nähe, wobei bei visueller Internetwerbung eine geschachtelte Anzeige zulässig ist; das Reifenlabel anzeigen und die Angaben nach Anhang IV in jedem technischen Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp aufnehmen. Art. 6 Abs. 2 und 3, und Anhang IV
- Gegebenenfalls auf der eigenen Website den Hinweis veröffentlichen, dass Eisgriffreifen speziell für mit Eis und festgefahrenem Schnee bedeckte Fahrbahnen ausgelegt sind, nur unter sehr strengen klimatischen Bedingungen verwendet werden sollten und unter weniger strengen Bedingungen, insbesondere bei Nasshaftung, Handling und Verschleiß, suboptimal abschneiden können.
Anhang IV Nummer 4
- Mit regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen Ihrer Verkaufsstelle rechnen: Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ein solches Kontrollsystem nach der Verordnung (EU) 2019/1020 betreiben, und die nationale Marktüberwachungsstrategie muss Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung der Reifenkennzeichnung enthalten.

Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3

Fahrzeuglieferant und Fahrzeughändler, die Neufahrzeuge verkaufen

- Beabsichtigt ein Endnutzer den Erwerb eines Neufahrzeugs, diesem vor dem Verkauf das Reifenlabel für die mit dem Fahrzeug angebotenen oder darauf montierten Reifen zusammen mit relevantem technischem Werbematerial zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass das Produktdatenblatt verfügbar ist. Art. 7
- Für jede mit einem Fahrzeug angebotene Reifenoption die Labels und Produktdatenblätter vom Reifenlieferanten einholen, dessen Datenbankeintrag das Label in elektronischer Form und die Datenblattparameter enthält, damit der Endnutzer die Optionen vor der Entscheidung vergleichen kann. Art. 5 Abs. 1 und Anhang VII Nr. 1
- Verkaufen Sie als Reifenhändler oder angeschlossene Werkstatt auch Reifen gesondert, sind Sie für diese Verkäufe Händler, und die vollen Pflichten nach Art. 6 gelten, einschließlich der Anzeige am Verkaufsort, der Kopie des Labels, wenn Reifen nicht sichtbar sind, und der Anzeige in der Nähe des Preises online. Art. 3 Nr. 16 und Art. 6
- Das Reifenlabel wie andere vorvertragliche Informationen behandeln, die Sie geben müssen: Die Pflicht besteht vor dem Verkauf und gegenüber dem Endnutzer, definiert als Verbraucher, Flottenmanager oder Kraftverkehrsunternehmen, das einen Reifen kauft oder voraussichtlich kaufen wird. Art. 3 Nr. 19 und Art. 7

Anbieter eines Hostingdienstes, über dessen Seite Reifen verkauft werden

- Ermöglichen Sie den Verkauf von Reifen über Ihre Internetseite, die Anzeige des vom Lieferanten bereitgestellten Reifenlabels und Produktdatenblatts in der Nähe der Preisangabe ermöglichen; die technische Möglichkeit muss bestehen, sodass eine Angebotsvorlage, die das Label nicht tragen kann, selbst die Nichtkonformität darstellt. Art. 8
- Den über Ihre Seite verkaufenden Händler über die Pflicht zur Anzeige des Reifenlabels und des Produktdatenblatts informieren. Art. 8
- Den Verweis in Art. 8 auf einen Diensteanbieter nach Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG als Verweis auf Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2065, dem Gesetz über digitale Dienste, lesen, das die Art. 12 bis 15 dieser Richtlinie gestrichen hat und seit dem 17. Februar 2024 gilt. Art. 89 und Art. 93 Abs. 2
- Gehen Sie über das Hosting hinaus und stellen Sie Reifen selbst auf dem Markt bereit, sind Sie Händler im Sinne von Art. 3 Nr. 16, und die vollen Pflichten nach Art. 6 gelten für Ihre Angebote, einschließlich des Labels in der Nähe der Preisangabe und des zugänglichen Produktdatenblatts.

Art. 3 Nr. 16 und Art. 6 Abs. 7

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktions- und Durchsetzungsregeln für Verstöße gegen die Verordnung und die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, und die Mitgliedstaaten mussten der Kommission diese Regeln bis zum 1. Mai 2021 mitteilen und spätere Änderungen unverzüglich melden. Marktüberwachungsbehörden können zusätzlich die Kosten der Dokumenten- und physischen Produktprüfung von einem nicht konformen Lieferanten zurückfordern und mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 handeln, die für die erfassten Reifen gilt: Unterlagen und Lieferkettenangaben verlangen, Produkte prüfen und testen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung eines Produkts untersagen und seine Rücknahme, seinen Rückruf oder seine Vernichtung veranlassen. Art. 11 Abs. 1 verbietet es den Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme konformer Reifen zu behindern, und Art. 11 Abs. 2 beschränkt nationale Anreize auf Reifen der Klasse A oder B beim Rollwiderstand oder bei der Nasshaftung, wobei Besteuerung und steuerliche Maßnahmen ausgenommen sind. In Dänemark listet das Produktgesetz (LBK nr. 22 vom 8. Januar 2026) die Verordnung als Produktbereich Nr. 33 und macht sie zu einer Produktverordnung, die die Kontrollbehörde durchsetzt: Die Behörde kann ein vorübergehendes Verbot der Lieferung, Vermarktung, Ausstellung oder sonstigen Bereitstellung erlassen, wenn ein Produkt ein Risiko darstellen kann, jedem, der ein Produkt in Verkehr gebracht hat oder an seinem Verkauf beteiligt war, aufgeben, Nutzer vor den Risiken zu warnen, irreführende Vermarktung zu stoppen, die Nichtkonformität zu beheben, den Verkauf oder die Lieferung zu stoppen, das Produkt wirksam und unverzüglich zurückzunehmen, es von den Nutzern zurückzurufen oder sicher zu vernichten, Warnungen aussprechen und das Inverkehrbringen, die Bereitstellung, die Lieferung oder die Inbetriebnahme untersagen. Ein Reifen, der nicht der Verordnung entspricht, versetzt den Wirtschaftsakteur in Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Produktgesetzes, wonach Produkte den Produktverordnungen entsprechen müssen und den § 3 a für verkehrsbezogene Produkte nicht abschaltet. Dieser Verstoß wird nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldstrafe geahndet, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, und die Strafe kann sich unter erschwerenden Umständen – Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, ein Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, Wiederholung oder ein systematischer Verstoß zum eigenen Vorteil – bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren steigern, da die Reifenkennzeichnung als Produktbereich Nr. 33 von der Eskalation erfasst ist. Die Missachtung behördlicher Entscheidungen und die Umgehung der Kontrolle werden im gleichen Rahmen geahndet. Unternehmen können nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden. Das Gesetz erlaubt dem Wirtschaftsminister zudem, Sanktionen für die Produktverordnungen per Bekanntmachung festzulegen, doch § 3 a schaltet diese Befugnis für verkehrsbezogene Produkte ab, und für die Reifenkennzeichnung wurde keine solche Bekanntmachung erlassen.

Art. 11 und Art. 12; Art. 14 und Art. 16; § 2, stk. 1, nr. 33, § 3 a, § 4, nr. 5 und 6, § 5, stk. 1, nr. 2, § 9, § 13, § 14, § 14 a, § 16 und § 37

Checkliste

1. Prüfen, ob der Reifen ein C1-, C2- oder C3-Reifen ist und nicht zu einer der acht Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2 gehört: professioneller Geländeeinsatz, nur für vor Oktober 1990 zugelassene Fahrzeuge, Not-Reserverad vom Typ T, Geschwindigkeitssymbol unter 80 km/h, Nenn-Felgendurchmesser von 254 mm oder weniger bzw. 635 mm oder mehr, Spike- oder andere Traktionsvorrichtungreifen, nur für den Renneinsatz bestimmte Reifen, und gebrauchte Reifen, die nicht aus einem Drittland eingeführt werden (Art. 2).
2. Für jeden Reifen die eigene Rolle bestimmen: Lieferant, wenn Sie EU-Hersteller, Bevollmächtigter eines Herstellers außerhalb der EU oder Einführer sind, der Reifen in der Union in Verkehr bringt; Händler, wenn Sie sie weiter unten in der Kette bereitstellen; Fahrzeuglieferant oder -händler, wenn Reifen mit einem Neufahrzeug mitgeliefert werden; oder Anbieter eines Hostingdienstes, wenn andere über Ihre Seite verkaufen (Art. 3 Nr. 12 bis 16, und Art. 6 bis 8).
3. Jeden Reifentyp nach Anhang I mit den Methoden der UNECE-Regelung Nr. 117 und dem Laborabgleich nach Anhang V für den Rollwiderstand prüfen und einstufen und die Kraftstoffeffizienzklasse A bis E, die Nasshaftungsklasse A bis E, den Geräuschwert in dB(A) und dessen Klasse A bis C sowie erfüllte Schnee- und Eisgriffigkeitswerte festhalten (Art. 9 und Anhänge I und V).
4. Das Label nach Anhang II für jeden Reifentyp erstellen: QR-Code, Handelsname oder Marke, Reifentypkennung, Größenbezeichnung mit Tragfähigkeitskennzeichen und Geschwindigkeitssymbol, Reifenklasse, die Blöcke für Kraftstoffeffizienz und Nasshaftung, den Geräuschblock, die Schnee- und Eispiktogramme, sofern zutreffend, und die Seriennummer 2020/740, mindestens 75 mm mal 110 mm in den vorgegebenen Schriften und Farben (Anhang II).
5. Das Produktdatenblatt nach Anhang III erstellen mit den Handelsnamen von Lieferant und Hersteller, der Reifentypkennung, der Größenbezeichnung, den drei Klassen und dem Geräuschwert, den Schnee- und Eisangaben und dem Beginn- und, sobald bekannt, Enddatum der Produktion des Reifentyps in Woche und Jahr (Anhang III).
6. Die öffentlichen und Konformitätsangaben nach Anhang VII vor dem Inverkehrbringen des Reifentyps in die Produktdatenbank eintragen, einen geänderten Reifentyp als neuen Typ registrieren, das Ende des Inverkehrbringens vermerken und die Konformitätsangaben fünf Jahre nach der letzten Einheit aufbewahren (Art. 5 und Anhang VII).
7. Die Werte, die zusätzlichen erklärten Leistungsangaben und das Label vor dem Inverkehrbringen der zuständigen nationalen Behörde übermitteln und eine elektronische Kopie der technischen Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung bis zur Eintragung in die Datenbank bereithalten (Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 4).
8. Die Anzeigekette aufbauen: Aufkleber- oder Chargenlabel an jedem Verkaufsort, eine Kopie des Labels für den Käufer, wenn Reifen nicht sichtbar sind, das Label in der Nähe des Preises bei Online-Angeboten und im papierbasierten Fernabsatz, die Klassen im Telemarketing vorlesen, das Label in der visuellen Werbung und die Angaben nach Anhang IV im technischen Werbematerial (Art. 4, 6 und 7 und Anhang IV).
9. Die Website-Inhalte nach Anhang IV veröffentlichen, den Link zur Kommissionsseite, die Piktogrammerklärung, den Hinweis zum Fahrverhalten und, sofern zutreffend, den Eisgriffigkeitshinweis, und jedes Label, Kennzeichen oder jede Aufschrift entfernen, die über die Parameter des Anhangs I irreführen oder das EU-Reifenlabel nachahmen könnten (Art. 4 Abs. 9 und 10 und Anhang IV Nummern 3 und 4).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen, konsolidierte Fassung vom 5. Juni 2020 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02020R0740-20200605>
2. Verordnung (EU) 2020/740, veröffentlicht im ABL. L 177 vom 5. Juni 2020 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0740>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Zusammenhänge für CELEX 32020R0740 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32020R0740>
4. Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 über die Reifenkennzeichnung, aufgehoben zum 1. Mai 2021 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009R1222>
5. Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen, aufgehoben zum 6. Juli 2022 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009R0661>
6. Verordnung (EU) 2019/2144 über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2144>
7. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
8. Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung, die EPREL nach Art. 12 einrichtet (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1369>
9. Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen, deren Art. 3 Nr. 37 die nationale Behörde definiert (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0858>
10. Verordnung (EU) 2022/2065, das Gesetz über digitale Dienste, dessen Art. 89 die Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG streicht (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2065>
11. COM(2026) 565 final, Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und der Verordnung (EU) 2020/740 bezüglich Vereinfachung und besserer Nutzung digitaler Optionen bei der Energie- und Reifenkennzeichnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52026PC0565>
12. Reifen, das EU-Reifenlabel und die Pflichten von Lieferanten und Händlern (Europäische Kommission, Energy Efficient Products) — https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/product-list/tyres_en
13. EPREL-Informationen für Produktlieferanten (Europäische Kommission, Energy Efficient Products) — https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/suppliers_en
14. EPREL, das Europäische Produktregister für die Energieverbrauchskennzeichnung (Europäische Kommission) — <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>
15. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
16. Bekendtgørelse nr. 787 af 18. juni 2025 om Færdselsstyrelsens opgaver og beføjelser samt klageadgang (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/787>
17. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen ab Januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.